



**HOCHSCHULE  
MITTWEIDA**  
University of Applied Sciences

# Rechtsgrundlagen I

Grundzüge des Rechtssystems in Deutschland

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde



Bundeskriminalamt

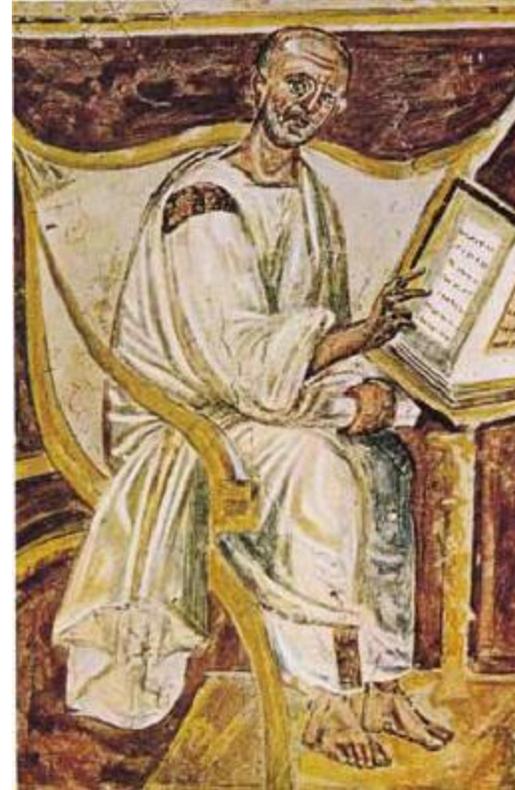
[hs-mittweida.de](http://hs-mittweida.de)

# Agenda

1. Grundrechte im Grundgesetz
2. Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht
3. Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Spruchkörper
4. Rechtsmittel: Berufung und Revision
5. Das Strafverfahren
6. Ablauf des Strafverfahrens
  - 6.1 Ermittlungsverfahren
  - 6.2 Zwischenverfahren
  - 6.3 Hauptverfahren
  - 6.4 Rechtsmittelverfahren
  - 6.5 Vollstreckungsverfahren

# 1 Grundrechte im Grundgesetz

*Nimm' das Recht weg – was ist  
dann ein Staat noch anderes  
als eine große Räuberbande?*



<https://beruhmte-zitate.de/media/authors/aurelius-augustinus.jpeg>

# Recht allgemein

- Recht = Verbindliches Verhaltensmuster zwischen den Beteiligten
- Älteste Rechtsbuch = Sachsenspiegel  
von Eike von Repgow
- Recht:
  - abstrakt-generell (Gesetze)
  - auf Beachtung und Durchsetzung angewiesen
  - Akzeptanz/Befolgung innerhalb der Bevölkerung (heteronome vs. autonome Moral) und notfalls auch durch gerichtliche Verfahren z.B. Strafverfahren mit Sanktion/Strafe



<https://statues.vanderkrogt.net/Foto/desa/desa009.jpg>

# Das Grundgesetz

- Geltende Bundesverfassung für das Land Deutschland
- 23. Mai 1949
- Regelt Grundrechte der Bürger und die Staatsorganisation
- 19 Artikel umfassen Grundrechte

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.



[https://cdn.prod.www.spiegel.de/images/980736e5-0001-0004-0000-000001430635\\_w1200\\_r1.33\\_fpx39.34\\_fpy55.01.jpg](https://cdn.prod.www.spiegel.de/images/980736e5-0001-0004-0000-000001430635_w1200_r1.33_fpx39.34_fpy55.01.jpg)

# Grundrechte

**Artikel 1:** Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

**Artikel 2:** Persönliche Freiheitsrechte

**Artikel 3:** Gleichheit vor dem Gesetz

**Artikel 4:** Glaubens- und Gewissensfreiheit

**Artikel 5:** Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft

**Artikel 6:** Ehe – Familie – Kinder

**Artikel 7:** Schulwesen

**Artikel 8:** Versammlungsfreiheit

**Artikel 9:** Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

# Grundrechte

**Artikel 10:** Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

**Artikel 11:** Freizügigkeit

**Artikel 12:** Berufsfreiheit

**Artikel 13:** Unverletzlichkeit der Wohnung

**Artikel 14:** Eigentum – Erbrecht – Enteignung

**Artikel 15:** Vergesellschaftung

**Artikel 16:** Staatsangehörigkeit – Auslieferung

**Artikel 17:** Petitionsrecht

**Artikel 18:** Grundrechtsverwirkung

**Artikel 19:** Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg

# Das Grundgesetz

- Regelt Grundrechte der Bürger und die **Staatsorganisation**
- **Artikel 20:** Strukturprinzipien festgelegt
  - **Demokratie**
  - **Rechtsstaat (Gewaltenteilung)**
  - **Bundesstaat**
  - **Sozialstaat**
- Rechte von Bund und Ländern
- Rechte der politischen Machtzentralen (z.B. Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident)

# Wichtige Elemente des Rechtsstaats

- Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung, Art. 20 III GG,
- Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, Art. 20 III GG,
- Vorbehalt des Gesetzes, demzufolge bestimmte Maßnahmen der Exekutive einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage bedürfen,
- Grundrechtsbindung nach Art. 1 III GG mit den Gesetzesvorbehalten in den Grundrechten, z.B. Art. 2 I GG,
- Gewaltenteilung, Art. 20 II 2 GG,
- Rechtsschutzgarantie, Art. 19 IV GG,
- Justizgrundrechte, Art. 100, 101, 103, 104 GG
- Bestimmtheitsgebot,
- Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, einschließlich des Rückwirkungsverbots von Gesetzen,
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und
- Staatshaftungsrecht, Art. 34 GG,

# Gewaltenteilung



Legislative

(Bundestag, Bundesrat, Landesparlamente)



Judikative

(Bundesverfassungsgericht, (Ober-)Gerichte)



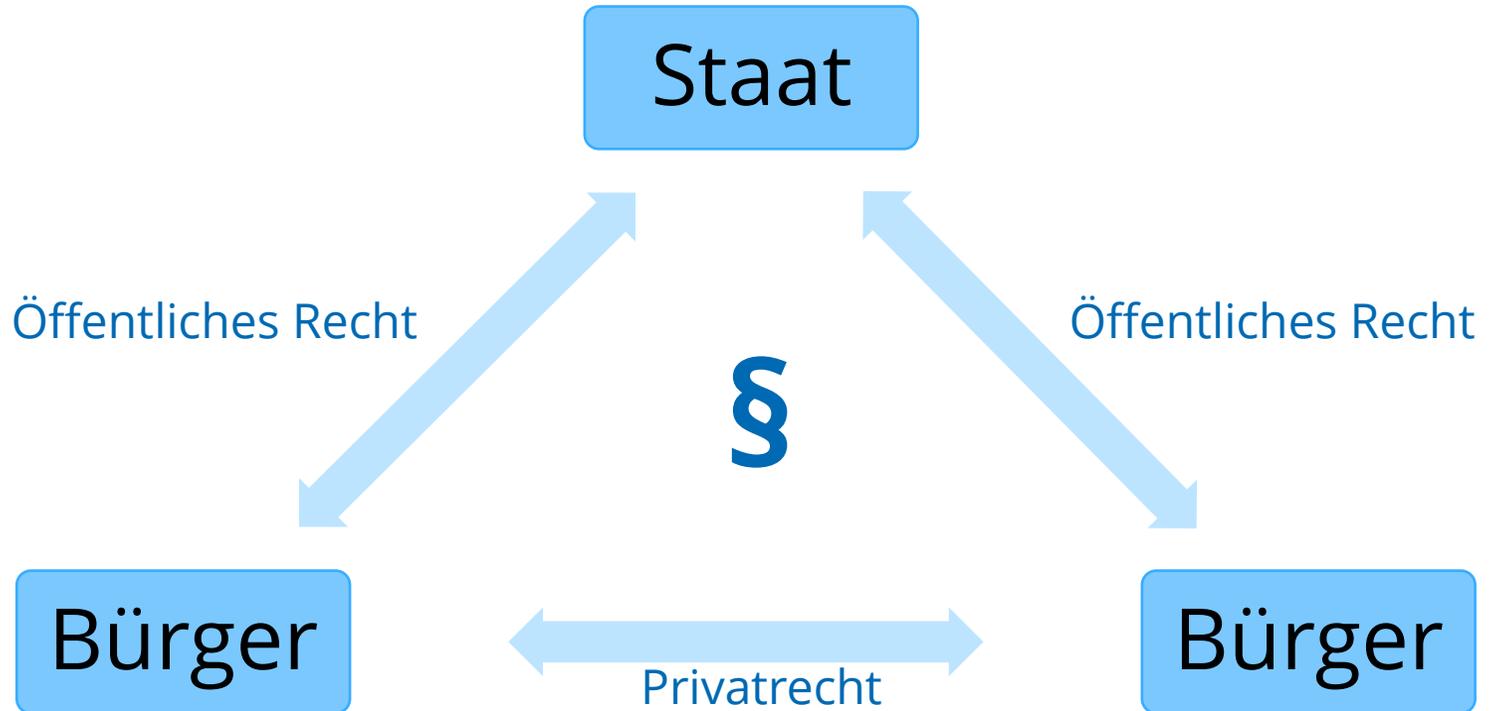
Exekutive

(Bundesregierung, Landesregierungen, Städte und Gemeinden, Behörden und Polizei)

# 2 Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht

# Abgrenzung

- Einteilung des deutschen Rechts in öffentliches Recht und Privatrecht
- Verhältnis der gegenüberstehenden Beteiligten



# Öffentliches Recht

- Rechtsverhältnisse zwischen öffentlichen Gemeinwesen und Rechtsbeziehungen der Bürger zum Staat
- Rechtsvorschriften mit staatlicher Befehlsgewalt für die Durchführung

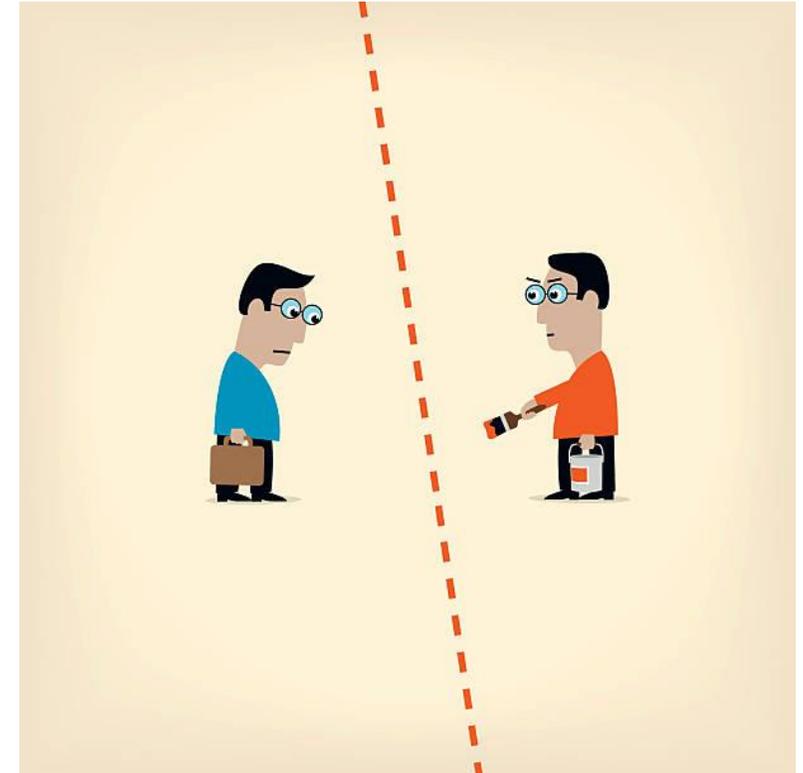
# Öffentliches Recht

- Staats- und Verfassungsrecht (Grundgesetz)
- Europarecht
- Völkerrecht
- Verwaltungsrecht
- Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht
- Strafrecht



# Privatrecht

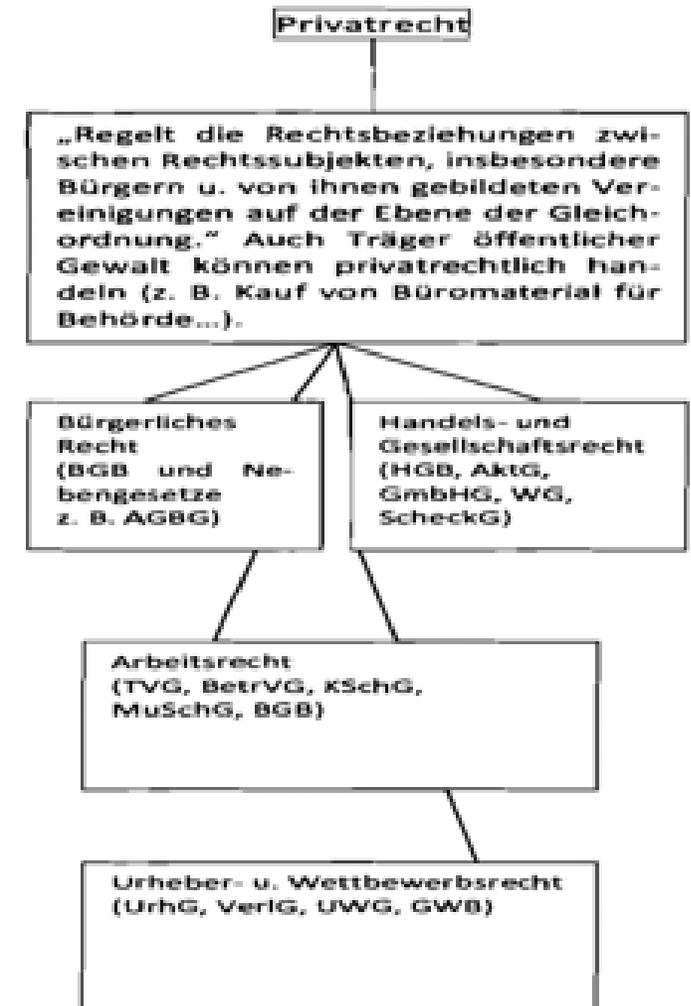
- Rechtsverhältnisse zwischen Bürgern untereinander
- Vertragliche Abmachungen der Partner als Grundlage privatrechtlicher Rechtsbeziehungen
- Vertragsfreiheit: Vertragspartner bestimmen Grundsätze der Vertragsbeziehung selbst
- Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Mutterschutz, Mietpreisregelungen)



<https://media.istockphoto.com/vectors/red-line-vector-id166612742?k=20&m=166612742&s=612x612&w=0&h=aXLgD6dai8nRwxHIC3BI7NUV-dhZpkTLtaE7B15swD8=>

# Privatrecht

- Bürgerliches Recht (BGB, Nebengesetze)
- Handelsrecht (Gesellschaftsrecht)
- Urheber- und Wettbewerbsrecht
- Teile vom Arbeitsrecht



# 3 Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Spruchkörper



# Gerichtsbarkeiten

Ordentliche  
Gerichtsbarkeit

Verwaltungs-  
gerichtsbarkeit

Arbeits-  
gerichtsbarkeit

Sozial-  
gerichtsbarkeit

Finanz-  
gerichtsbarkeit

Militär-  
gerichtsbarkeit

# Ordentliche Gerichtsbarkeit

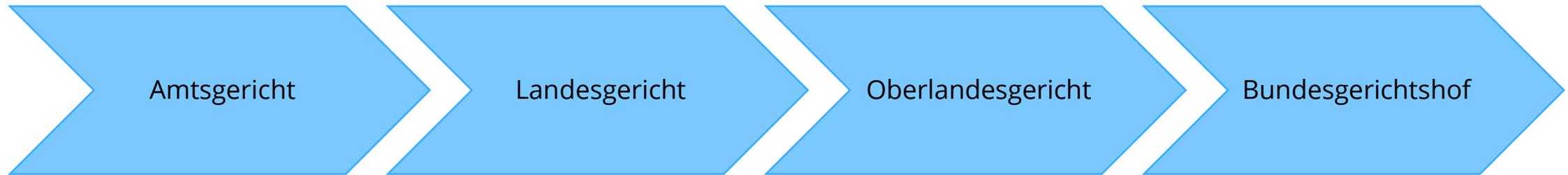
- Umfasst Zivil- und Strafgerichte
- Ziviljustiz: rechtliche Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Privatpersonen
- Freiwillige Gerichtsbarkeit: Betreuungs-, Grundbuch-, Nachlass-, Registersachen
- Strafjustiz: Strafsachen

# Was ist der Unterschied zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen?

# Was ist der Unterschied zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen?

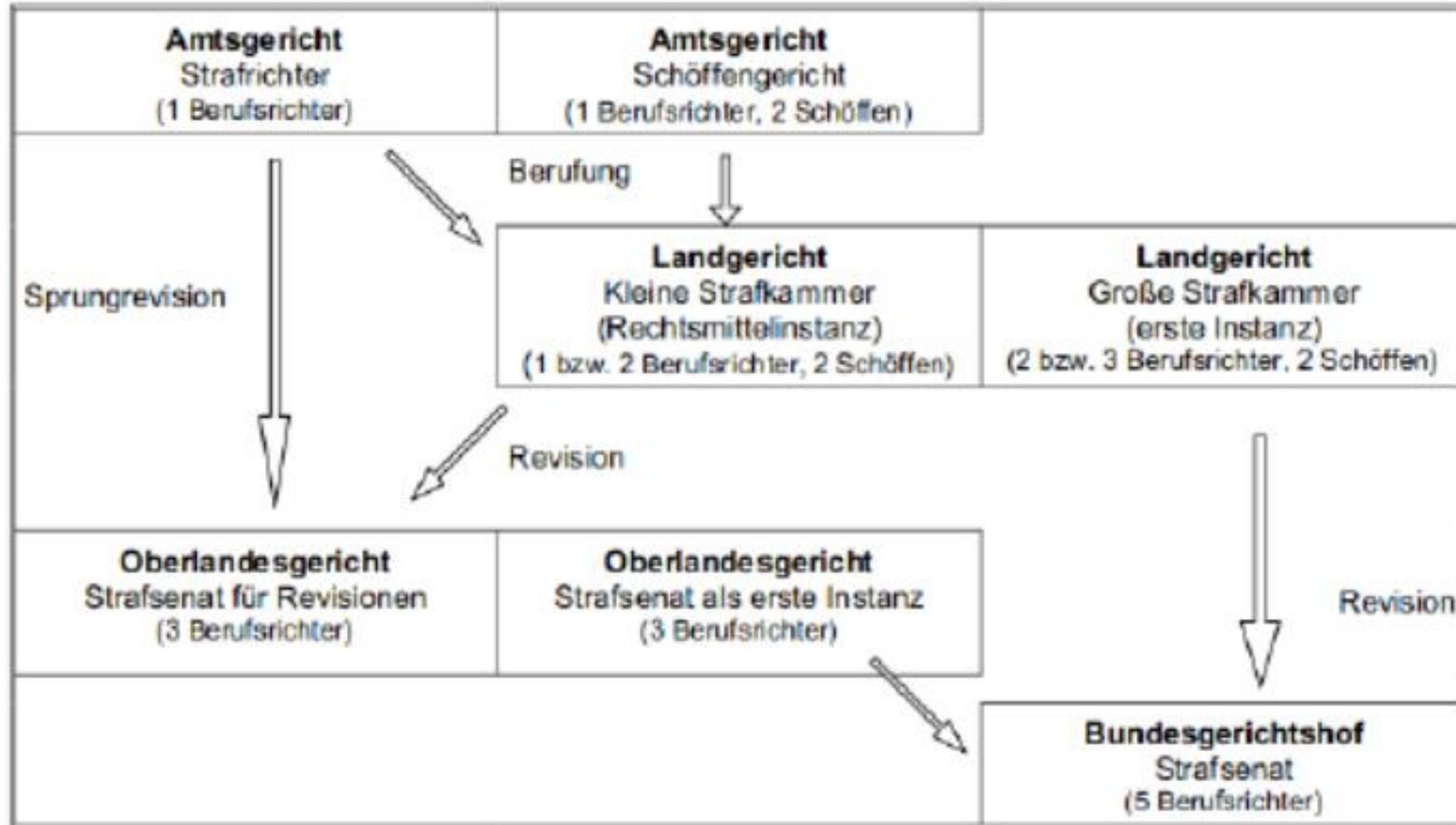
- Beides sind rechtswidrige Taten
- Unterschied liegt im Strafmaß
- Vergehen: geringe Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
- Verbrechen: Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr

# Ordentliche Gerichtsbarkeit – Instanzen



- **Amtsgericht:** 1 Richter, keine höheren Strafen als zwei Jahren Freiheitsstrafe zu erwarten
- **Landesgericht:** mindestens 3 Richter (1 Berufsrichter, 2 Schöffen)
- **Oberlandesgericht:** 3 Richter, Staatsschutzsachen (Erstinstanz), Revisionen und Beschwerden
- **Bundesgerichtshof:** höchste Instanz, zwölf Zivilsenate, fünf Strafsenate, acht Senate für besondere Dinge (Reine Rechtsmittelinstanz >> zuständig für Revisionen gegen Urteile des OLG)

# Ordentliche Gerichtsbarkeit – Instanzen



# Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und Behörden
- Polizeirecht
- Bau- und Planungsrecht
- Straßen- und Verkehrsrecht
- Beamtenrecht
- Schul- und Hochschulrecht
- Ausländer- und Asylrecht
- Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

# Arbeitsgerichtsbarkeit

- Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen
- betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten
- Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien
- Bundesarbeitsgericht in Erfurt



<https://www.bundesarbeitsgericht.de/pressestelle/>

# Sozialgerichtsbarkeit

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)
- Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- gesetzlichen Unfall-, Renten- und Krankenversicherung
- Kassenarztrecht
- Arbeitsförderung
- Soldatenversorgung
- Kindergeld
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Bundessozialgericht in Kassel

# Finanzgerichtsbarkeit

- Streitfälle im Bereich Steuern
- bundesrechtliche Abgaben
- Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und dem Finanzamt
- Bundesfinanzhof in München

# Spruchkörper

- Rechtslexikon sagt:

„Organ eines Gerichts, dem Aufgaben der Rechtsprechung zugewiesen sind. Spruchkörper gibt es in Form des originären Einzelrichters oder in der Form des aus mehreren Richtern (auch Schöffen oder ehrenamtliche Richter) bestehenden Kollegialorgans, des sog. Kollegialgerichts. Auch bei Kollegialgerichten sehen die Prozessordnungen zum Teil die Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben auf den Einzelrichter vor.

# Übersicht über den Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland

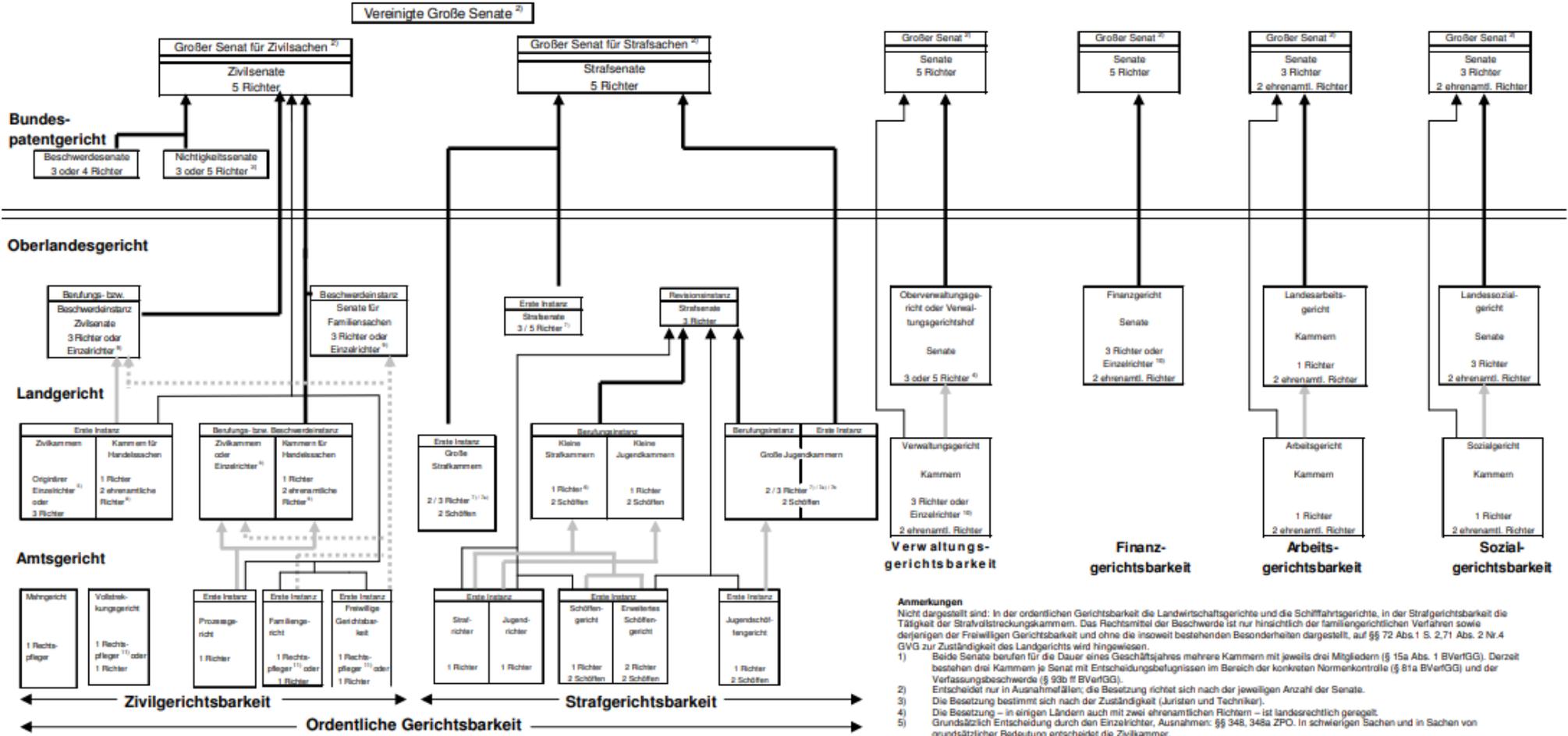
**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**  
2 Senate<sup>1)</sup> (jeweils 8 Richterinnen bzw. Richter)

Verfassungsgerichte der Länder

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes<sup>2)</sup>

## Bundesgerichtshof

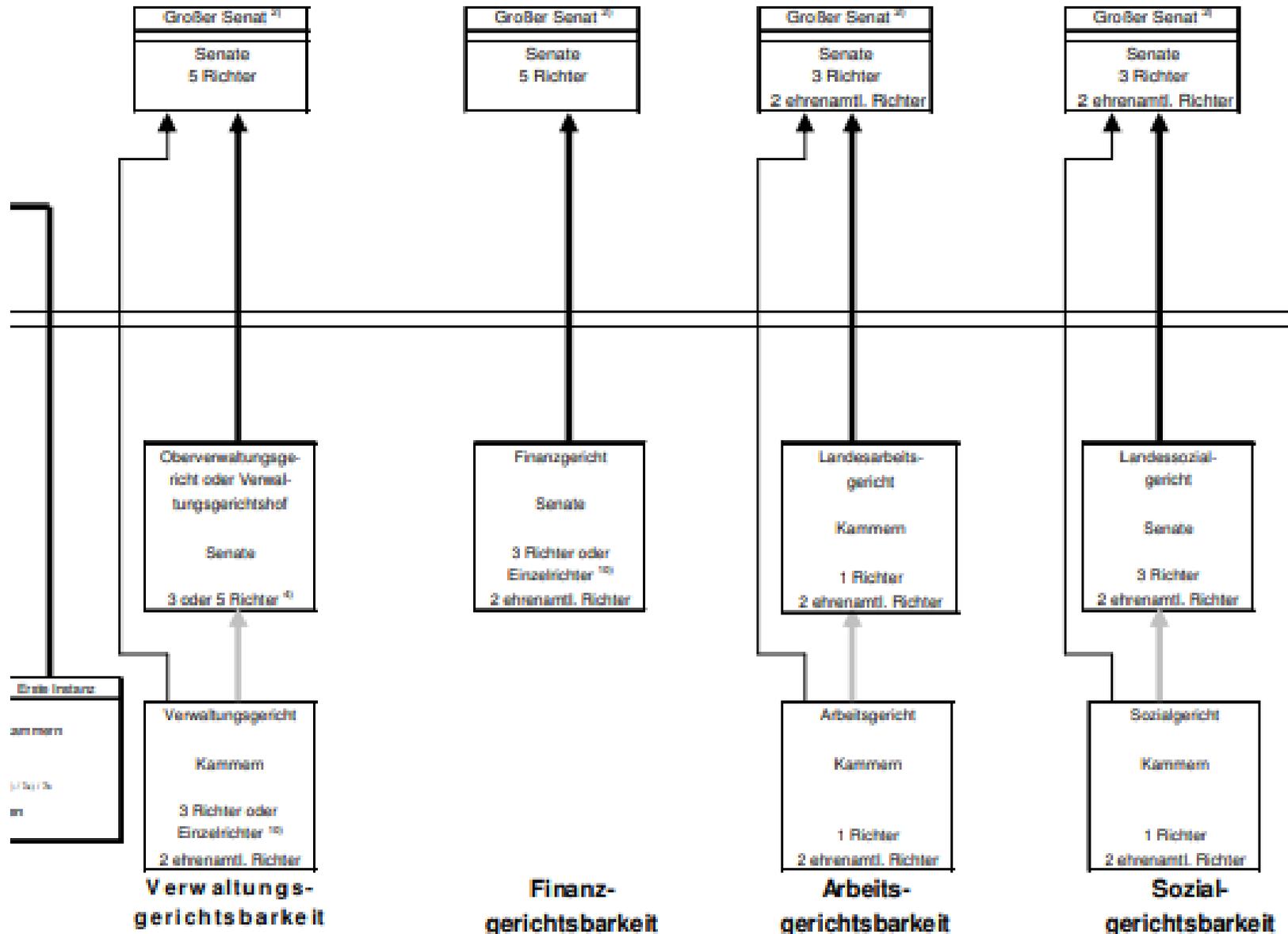
## Bundesverwaltungsgericht Bundesfinanzhof Bundesarbeitsgericht Bundessozialgericht

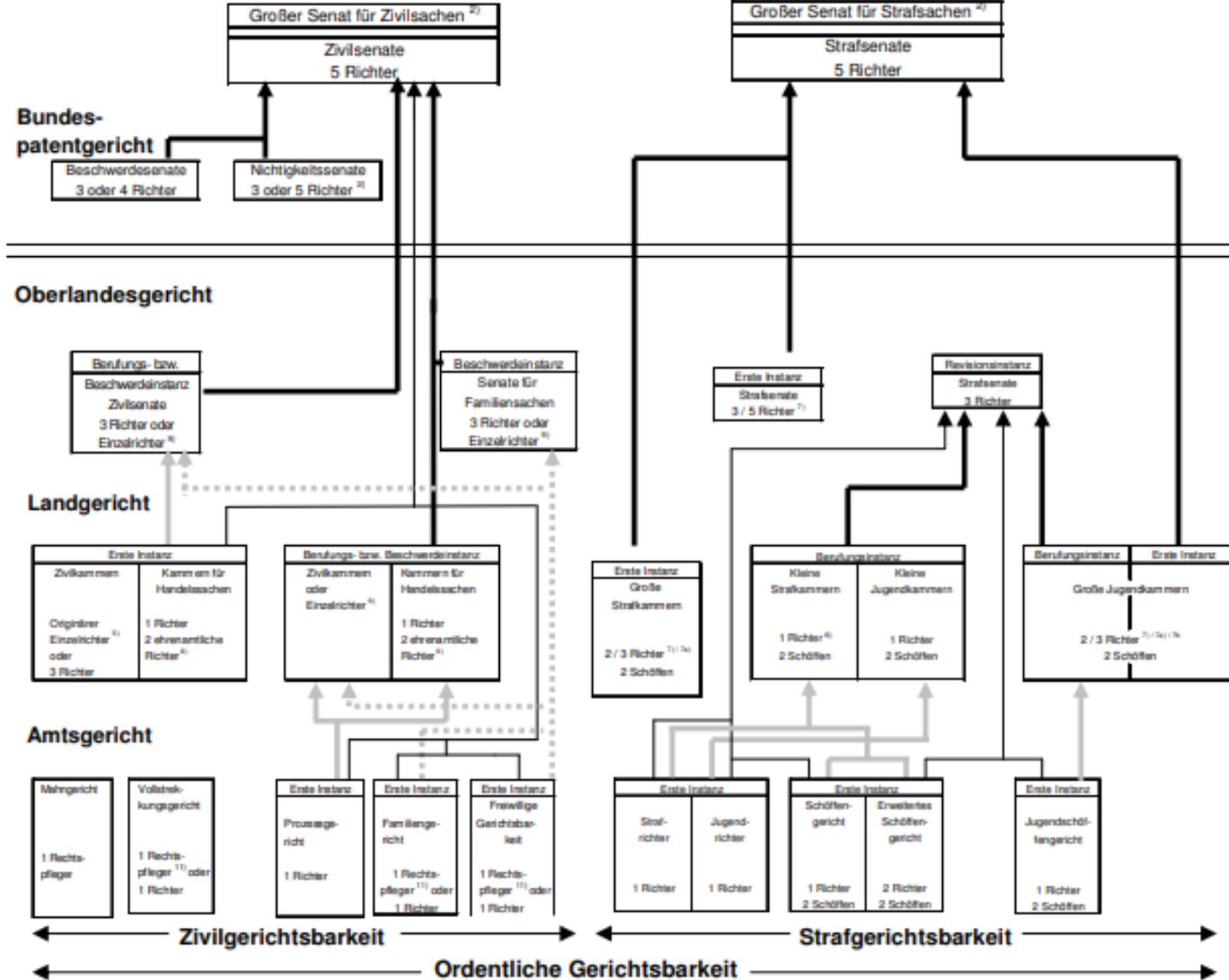


**Legende:**  
Die Pfeile zeigen die Rechtsmittel wie folgt an:  
 → Berufung → Revision oder Rechtsbeschwerde → Sprungrevision oder Sprungrichtsbeschwerde → Beschwerde  
 Die dargestellte Besetzung der Spruchkörper in Strafsachen ist nur für den Fall der Hauptverhandlung gegeben.

**Anmerkungen**  
Nicht dargestellt sind: in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Landwirtschaftsgerichte und die Schöffengerichte, in der Strafgerichtsbarkeit die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur hinsichtlich der familiengerichtlichen Verfahren sowie derjenigen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und ohne die insoweit bestehenden Besonderheiten dargestellt, auf §§ 72 Abs. 1 S. 2, 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG zur Zuständigkeit des Landgerichts wird hingewiesen.

- 1) Beide Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern mit jeweils drei Mitgliedern (§ 15a Abs. 1 BVerfGG). Derzeit bestehen drei Kammern je Senat mit Entscheidungsbefugnissen im Bereich der konkreten Normenkontrolle (§ 81a BVerfGG) und der Verfassungsbeschwerden (§ 90b ff BVerfGG).
- 2) Entscheidet nur in Ausnahmefällen, die Besetzung richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Senate.
- 3) Die Besetzung bestimmt sich nach der Zuständigkeit (Juristen und Techniker).
- 4) Die Besetzung – in einigen Ländern auch mit zwei ehrenamtlichen Richtern – ist landesrechtlich geregelt.
- 5) Grundsätzlich Entscheidung durch den Einzelrichter, Ausnahmen: §§ 348, 348a ZPO. In schwierigen Sachen und in Sachen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Zivilkammer.
- 6) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts ist ein zweiter Berufsrichter hinzuzuziehen, § 76 Abs. 3 GVG.
- 7) Besetzung abhängig von Umfang und Schwierigkeit der Sache. 7a) Entscheidet die Große Strafkammer als Schwurgericht, so ist sie stets mit 3 Berufsrichtern besetzt, § 76 Abs. 2 GVG. 7b) Auf § 55 Abs. 2 JGG wird hingewiesen.
- 8) Mit dem Einverständnis der Parteien kann auch der Einzelrichter entscheiden, § 349 Abs. 3 ZPO.
- 9) Senate und Zivilkammern können Sachen ohne besondere Schwierigkeiten und ohne grundsätzliche Bedeutung dem Einzelrichter übertragen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde und nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, §§ 526 ZPO, 68 Absatz 4 FamFG.
- 10) In Sachen ohne besondere Schwierigkeiten oder ohne grundsätzliche Bedeutung entscheidet der Einzelrichter.
- 11) Anders als andere Mitarbeiter des Justizdienstes muss ein Rechtspfleger ein dreijähriges Fachhochschulstudium absolvieren und die staatliche Rechtspflegeprüfung bestehen. Wenngleich er kein Richter ist, so trifft er rechtliche Entscheidungen und ist allein an Recht und Gesetz gebunden. Ebenso wie ein Richter ist er sachlich unabhängig.





# **4 Rechtsmittel: Berufung und Revision**

# Berufung und Revision

- Berufung: führt zur völligen Neuverhandlung inkl. Prüfung der Tatsachengrundlage,  
§§ 312 ff. StPO
- Revision: führt nur zur Überprüfung der Rechtsanwendung  
§§ 333 ff. StPO
- gegen Urteile des Amtsgerichts ist sowohl Berufung zum Landgericht als auch Revision zum Oberlandesgericht möglich
- Urteile des Landgerichts in erster Instanz können nur mit der Revision angefochten werden, über die der Bundesgerichtshof entscheidet

# Berufung

- Berufung ist Rechtsmittel zur Überprüfung eines Gerichtsurteils durch ein übergeordnetes Gericht
- Nur zulässig gegen Erstinstanzurteile von Amtsgerichten
- Entscheidung durch Landesgericht
- Überprüfung in doppelter Hinsicht:
  - Tatsächlich
  - Rechtlich
- Beschrieben und geregelt
  - im Zivilprozess in den §§ 511 ff. ZPO
  - im Strafprozess in den §§ 312 ff. StPO
  - im Verwaltungsverfahren in den §§ 124 ff. VwGO
  - in Sozialsachen in den §§144 SGG
  - in Arbeitssachen
  - in Finanzsachen



<https://hoesmann.eu/wp-content/uploads/2017/05/berufung-e1509613310816.jpg>

# Berufung – Beispiel 1

## Sachverhalt:

- Arbeitnehmer weigert sich gegen Kündigung des Arbeitgebers und möchte Auskunft über Kündigungsgründe erfahren, stützt sich dabei auf Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO
- Arbeitgeber hat nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO das Recht, Auskunft zu verweigern wenn dadurch Rechte oder Freiheiten Dritter eingeschränkt werden (Name des Hinweisgebers zum Grund der Kündigung des Arbeitnehmers könnte herausgegeben werden)
- Urteil: Weiterbeschäftigung, weil Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde, Einsicht muss gewährt werden (Arbeitsgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 2017)
- Berufung
- LAG Baden-Württemberg gewährt vom Arbeitnehmer gefordertes Auskunftsrecht

# Berufung – Beispiel 1

## Folgen der Berufung:

- Folge der Berufung der Beklagten: vorheriges Urteil wird teilweise abgeändert, weitergehende Berufung wird zurückgewiesen
  - Folge der Anschlussberufung des Klägers: Beklagte verurteilt in verschiedenen Aspekten
- Auskunftspflicht über die von ihr verarbeiteten und nicht in der Personalakte des Klägers gespeicherten personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten des Klägers zu erteilen

# Berufung – Beispiel 2

## Sachverhalt:

- Klägerin ist/war ausgebildete Mitarbeiterin in einem evangelischen Krankenhaus und gehört dem islamischen Glauben an
- Nach längerem Arbeitsausfall möchte sie die Arbeit wieder aufnehmen
- Arbeitgeber will Arbeitsleistung nur annehmen wenn Klägerin kein Kopftuch trägt
- Arbeitgeber vergütet Klägerin für einen bestimmten Zeitraum nicht
- Arbeitgeber wird zur Zahlung der Verdienstauffälle etc. verurteilt
- Arbeitgeber legt Berufung ein

# Berufung – Beispiel 2

## Folge der Berufung:

- Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 31.03.2011 abgeändert, die Klage wird abgewiesen, die Revision wird nicht zugelassen.

# Revision

- Rechtsmittel zur Überprüfung der korrekten Rechtsanwendung
- Keine Tatsacheninstanz
- An die getroffenen Tatsachenfeststellungen gebunden
- Zuständigkeit: obersten Bundesgerichte, in Strafsachen meist Oberlandesgerichte



[https://publicus.boorberg.de/wp-content/uploads/2021.03\\_Schmeisky\\_198440524.jpg](https://publicus.boorberg.de/wp-content/uploads/2021.03_Schmeisky_198440524.jpg)

# Revision – Beispiel 1

## Sachverhalt:

- Frage, ob IP-Adressen personenbezogene Daten sind
- Kläger fordert, dass diese nicht von der Bundesrepublik gespeichert werden dürfen (durch deren Websites)
- Bundesrepublik gibt an, dass die Speicherung für den problemlosen Betrieb der Webserver von Bedeutung ist und möchte Speicherung der IP-Adressen fortführen
- Landgericht Berlin urteilte Anfang 2013 als Berufungsinstanz, dass Speicherung untersagt sei, falls der Website-Betreiber selbst von den IP-Adressen auf die Besucher schließen kann
- Beide Parteien haben daraufhin Revision eingelegt
- BGH bestätigt Kläger und deklariert dynamische IP-Adressen als personenbezogene Daten
- → Revision erfolgreich ( aus Klägersicht)

# Revision – Beispiel 1

## **Folge der Revision:**

Auf die Revisionen der Parteien wird das Urteil der 57. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 31. Januar 2013 aufgehoben.

# Revision – Beispiel 2

## Sachverhalt:

- Facebook sperrte Profile von zwei Benutzern, welche Fantasienamen als Profilenames verwendeten
- In erster Instanz im Landgericht Traunstein und Ingolstadt unterschiedlich befunden
- Berufung wurde zurückgenommen bzw. zurückgewiesen
- Revision wurde zugelassen
- Kläger gingen in Revision
- Im Revisionsverfahren wurde entschieden, dass Pseudonyme weiterhin genutzt werden dürfen

# Revision – Beispiel 2

## **Folge der Revision:**

Urteil des Oberlandesgerichts München - 18. Zivilsenat - vom 8. Dezember 2020 wird aufgehoben und neu gefasst

→ Klarnamenpflicht ist unwirksam

# 5 Das Strafverfahren

# Strafverfahren

- geregelt in der Strafprozessordnung (StPO) und Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- StPO → Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, der Verfahrensgang, die Rechtsmittel, besondere Verfahrensarten und die Strafvollstreckung
- GVG → Bestimmungen über die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte
- weitere Bestimmungen auch im GG, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

# Zweck des Strafverfahrens

- Ziel: Fällen einer materiell richtigen, prozessordnungsmäßig zustande gekommenen, rechtsfriedensschaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten
- Notwendigkeit, Schranken gegen die Möglichkeit eines staatlichen Machtmissbrauchs zu errichten
- Grenzen der staatlichen Eingriffsbefugnis, die den Unschuldigen vor ungerechten Verfolgungen und übermäßiger Freiheitsbeschränkung schützen und auch die Wahrung aller Verteidigungsrechte sichern sollen, kennzeichnen die Justizförmigkeit des Verfahrens

# Strafverfahren – Grundsätze

- **Anklageprinzip** – kein Strafverfahren ohne Verfolgungsantrag eines berechtigten Anklägers, keine Hauptverhandlung ohne Anklage (Strafantrag) 
- **Offizialprinzip** – das Strafverfolgungsrecht steht grundsätzlich dem Staat zu (Ausnahme: §§ 374 ff. StPO geregelte Privatklage) 
- **Legalitätsprinzip** – keine Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage, Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, sobald sie Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen

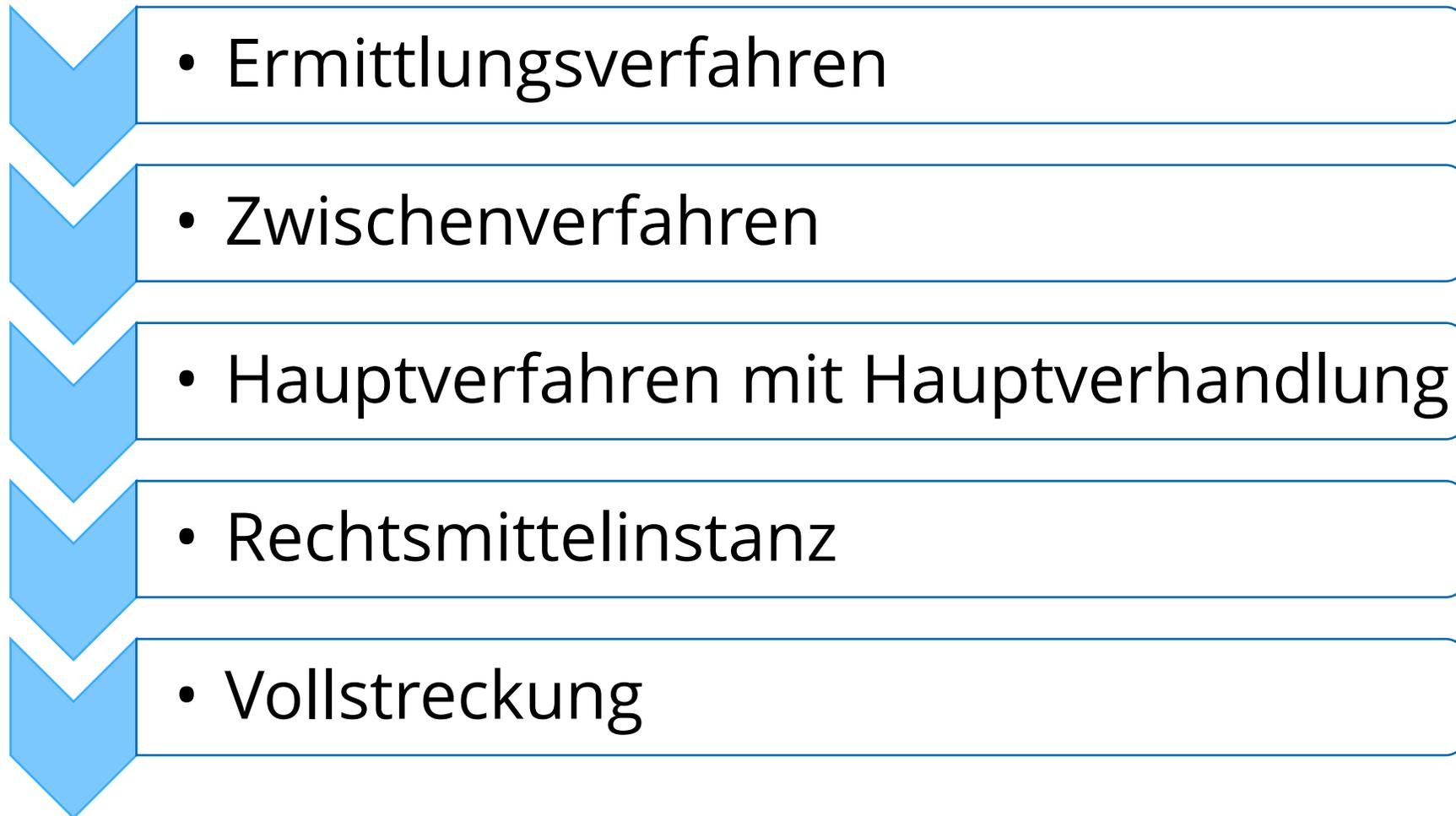
# Strafverfahren – Grundsätze

- **Untersuchungsgrundsatz**
- **Grundsatz des rechtlichen Gehörs**
- **Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit**
- **Unschuldsvermutung**
- Grundsatz der **freien richterlichen Beweiswürdigung**
- **Mitwirkung des Volkes** an der Rechtsprechung (Schöffen)



# 6 Ablauf des Strafverfahrens

# Ablauf des Strafverfahrens



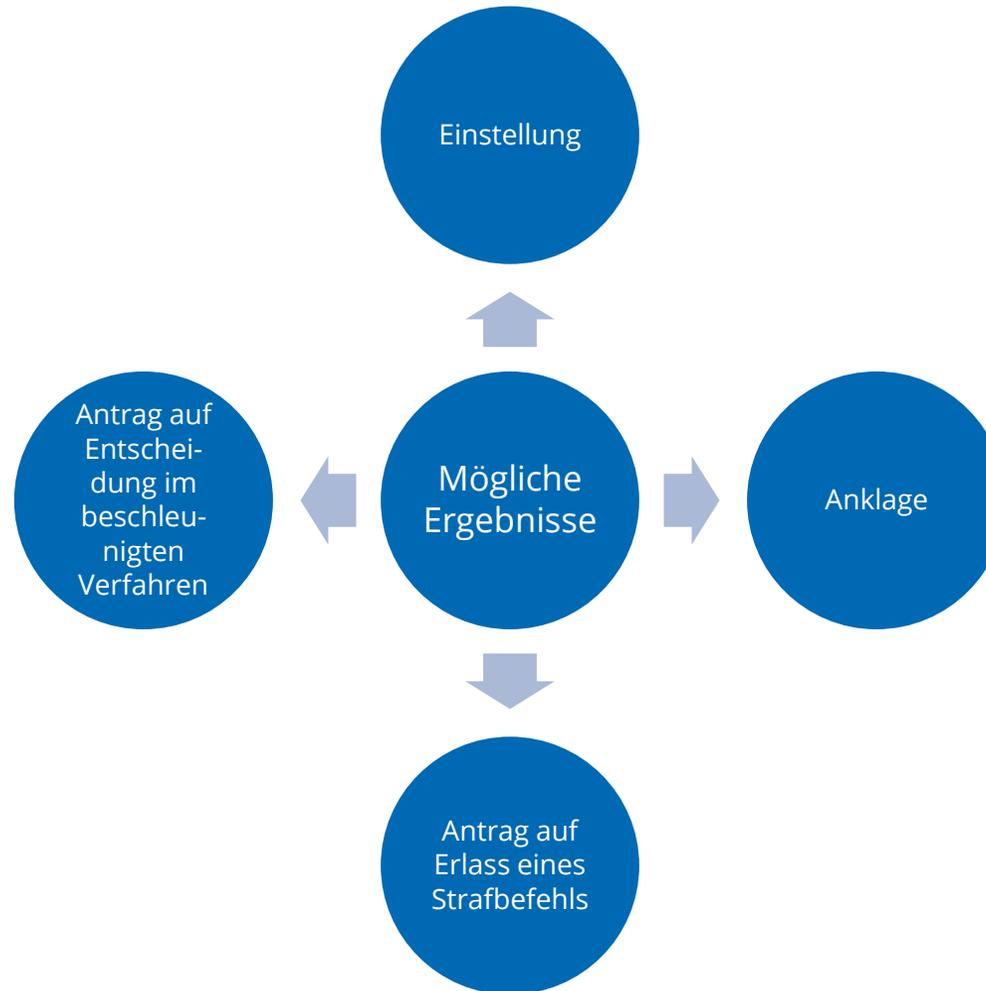
# 6.1 Ermittlungsverfahren

- §§158 - 177 StPO
- Erforschung des Sachverhalts zur Entschließung der Staatsanwaltschaft, ob die öffentliche Klage (§170 I StPO) zu erheben oder das Verfahren informell durch Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§153 StPO) zu erledigen ist
- Voraussetzung: Kenntnis über eventuelle Straftat
- Anfangsverdacht für eine Straftat
- Ermittlungsmöglichkeiten aus der StPO z.B. Vernehmungen, Observationen, Überwachung

# 6.1 Ermittlungsverfahren

- Die Staatsanwaltschaft >> Herrin des Ermittlungsverfahrens
- Strafverfolgungs- oder als Strafvollstreckungsbehörde bezeichnet
- sobald die StA von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie „den Sachverhalt zu erforschen“ (§160 I StPO)
- die Durchführung von Ermittlungen
- Anordnung von vorläufigen Festnahmen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen
- Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung
- die Einlegung von Rechtsmitteln
- hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln

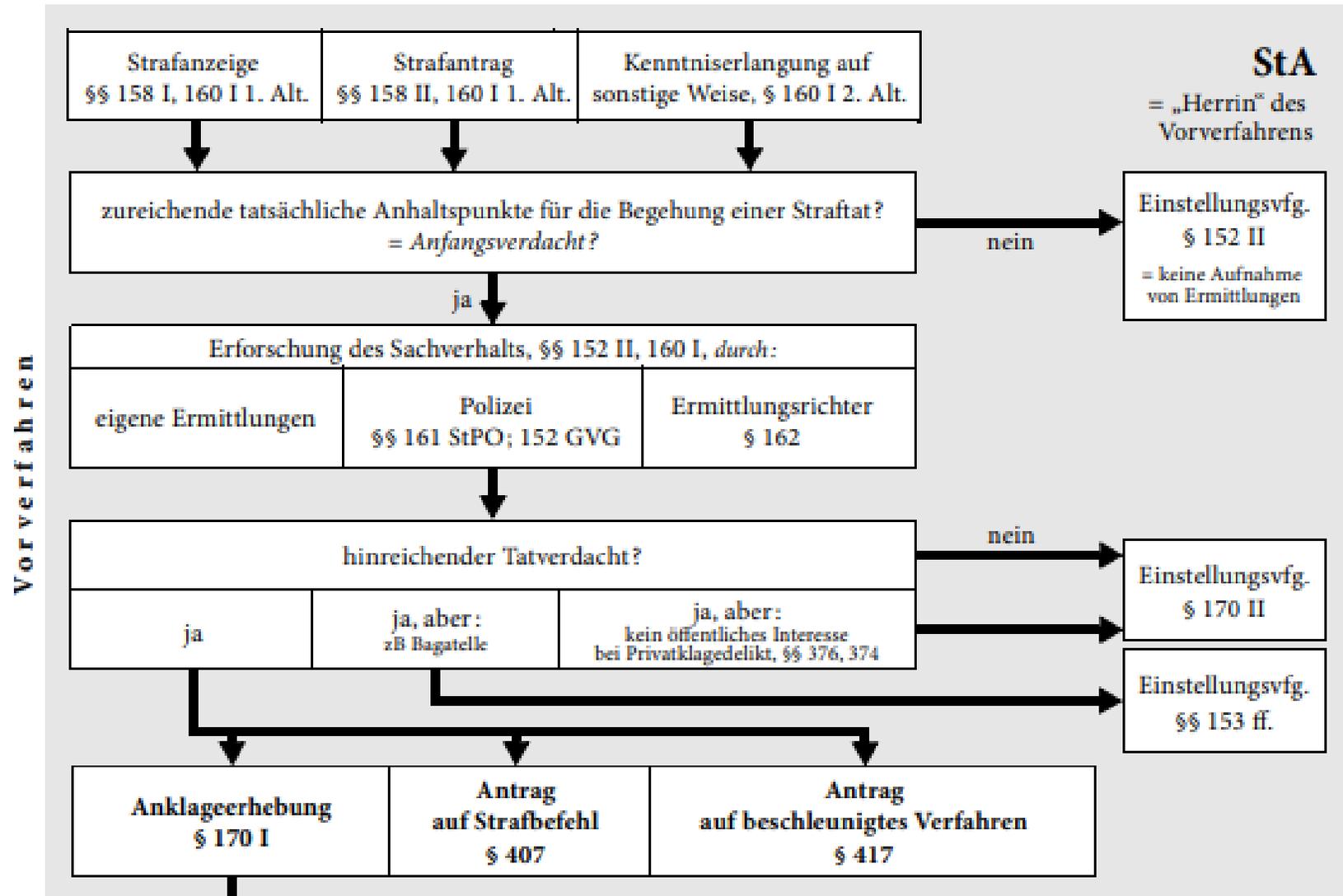
# 6.1 Ermittlungsverfahren



# 6.1 Ermittlungsverfahren

- Einstellung
  - mangels hinreichenden Tatverdachts (§170 II StPO)
  - aus Opportunitätsgründen (§§153 ff. StPO)
  - mangels öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten (§§374,376 StPO)
- Anklage
  - gem. §170 I StPO durch Übersenden einer Anklageschrift mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen
- Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
  - gem. §§407 StPO (zulässig nur bei Vergehen)
- Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren
  - §§417 StPO

# 6.1 Ermittlungsverfahren



Quelle:  
[https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEberblick\\_Strafprozess.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEberblick_Strafprozess.pdf)

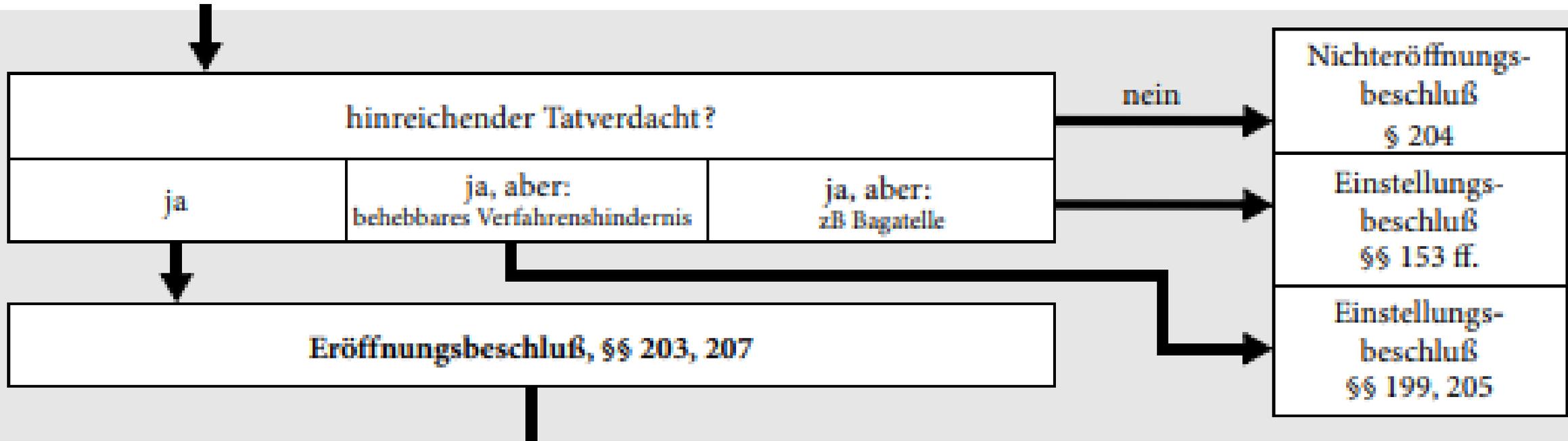
# 6.2 Zwischenverfahren

## Prüfung und Entscheidung durch das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist

- Einstellung
  - aus Opportunitätsgründen (§§153 StPO)
- Vorläufige Einstellung
  - §§205 StPO
- Eröffnungsbeschluss
  - §203 StPO >> Hauptverfahren
- Nichteröffnungsbeschluss
  - §204 StPO

# 6.2 Zwischenverfahren

Zwischenverfahren



Quelle:  
[https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEberblick\\_Strafprozess.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEberblick_Strafprozess.pdf)

# 6.3 Hauptverfahren

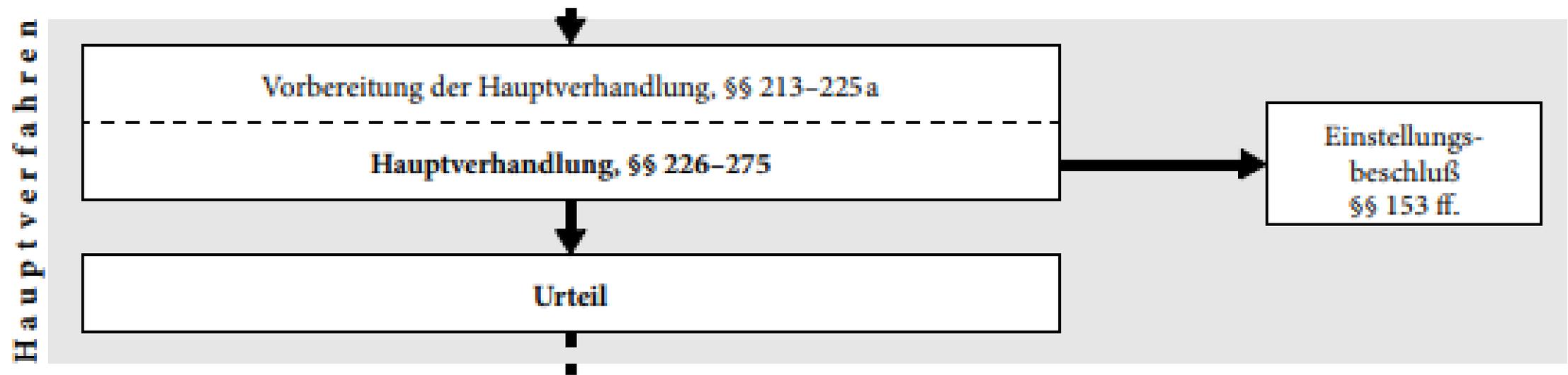
- Höhepunkt des Strafverfahrens
- Hauptverhandlung
- §§213-295 StPO
- Gericht prüft, ob der Angeklagte schuldig ist
- die Entscheidung kann bestehen:
  - in einer Verfahrenseinstellung oder in einem Urteil (Freispruch oder Verurteilung)
  - Urteil (§260 StPO) → Rechtskraft des Urteils oder Rechtsmittel (Berufung, Revision)

# 6.3 Hauptverfahren

## Übersicht:

- Aufruf der Sache, § 243 I 1 StPO
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden, § 243 I 2 StPO
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen, §§ 57, 243 II 1 StPO
- Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 2 StPO
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA, § 243 III 1 StPO
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben, § 243 IV StPO
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache, §§ 243 V 1, 2, 136 StPO
- Beweisaufnahme, §§ 244 – 257 StPO
- Schlussvorträge, § 258 I, III StPO
- Letztes Wort des Angeklagten, § 258 II StPO
- Beratung und Abstimmung, §§ 192 ff. GVG, 263 StPO
- Urteilsverkündung, §§ 260 I, 268 StPO
- ggf. Beschlussverkündung/Belehrung nach §§ 268 a, b, c StPO
- Rechtsmittelbelehrung, § 35 a StPO/Rechtsmittelverzicht, § 302 StPO

# 6.3 Hauptverfahren



Quelle:  
[https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEberblick\\_Strafprozess.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEberblick_Strafprozess.pdf)

# 6.4 Rechtsmittelverfahren

- Rechtsmittel der Beschwerde, der Berufung und der Revision
- § 431 StPO
- Überprüfung der erstinstanzlich ergangenen Entscheidung auf formelle und materielle Fehler
- Beschwerde
  - §§ 304. ff der StPO
  - richterliche Entscheidungen als Gegenstand der Beschwerde

# 6.5 Vollstreckungsverfahren

- die Umsetzung des rechtskräftigen Urteils
- umfasst alle Maßnahmen, die nach Rechtskraft eines Strafurteils erforderlich sind
- → Durchsetzen von gerichtlich angeordneten Rechtsfolgen, insbesondere
  - die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und sonstiger Freiheitsentziehungen (z.B. Straf- oder Jugendarrest),
  - die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung,
  - die Vollstreckung von Geldstrafen,
  - die Durchsetzung des Fahrverbots oder der Entziehung der Fahrerlaubnis,
  - die Mitteilung der Verurteilungen an das vom Bundesamt der Justiz geführte Bundeszentralregister und das vom Kraftfahrtbundesamt geführte Fahreignungsregister sowie
  - alle damit verbundenen notwendigen Folgeentscheidungen

# Literatur

MAGEN, Rolf-Peter.

*Staatsrecht: eine Einführung.* Springer-Verlag, 2013.

BATTIS, Ulrich; GUSY, Christoph.

*Einführung in das Staatsrecht.* de Gruyter, 2018.

ALEXY, Lennart, et al.

*Das Rechtslexikon: Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge.*  
Dietz Verlag, 2019

SAKOWSKI, Klaus.

Einführung in das Rechtssystem. In: *Grundlagen des Bürgerlichen Rechts.* Springer Gabler, Berlin, Heidelberg, 2020. S. 1-30.

# Vielen Dank

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde

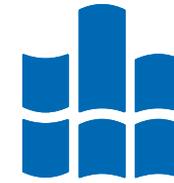
**Hochschule Mittweida** | University of Applied Sciences  
Technikumplatz 17 | 09648 Mittweida  
Fakultät Computer- und Biowissenschaften | Fraunhofer Lernlabor

**T** +49 (0) 3727 58-1469

**F** +49 (0) 3727 58-21469

labudde@hs-mittweida.de

Haus 8 | Richard Stücklen-Bau | Raum 8-105  
Am Schwanenteich 6b | 09648 Mittweida



**HOCHSCHULE  
MITTWEIDA**  
University of Applied Sciences

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)

# Beispiele für die Grundsätze im Strafverfahren

[juracademy.de/strafprozessrecht/strafprozess-grundsaeetze.html#:~:text=Der%20Untersuchungsgrundsatz%20\(auc,h%20Amtsermittlungsgrundsatz%20oder,2%20und%20244%20Abs.](https://juracademy.de/strafprozessrecht/strafprozess-grundsaeetze.html#:~:text=Der%20Untersuchungsgrundsatz%20(auc,h%20Amtsermittlungsgrundsatz%20oder,2%20und%20244%20Abs.)

# Anklageprinzip – Beispiel

A ist vor dem *Landgericht* angeklagt, sich gem. § 129 StGB an einer kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben, deren Zweck die Begehung verschiedener Eigentumsdelikte war.

Während der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A während der Zeit seiner Mitgliedschaft auch tatsächlich Mittäter eines Bandendiebstahls gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB gewesen ist. Der Richter ist der Auffassung, dass er das ja gleich mit aburteilen könnte, erteilt einen rechtlichen Hinweis gem. § 265 StPO und verurteilt A gem. §§ 129, 242, 244 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB.

A ist empört und fragt Sie, ob er etwas gegen das Urteil unternehmen kann.

[Zurück zur Übersicht](#)

# Offizialprinzip – Beispiel

A möchte gegen ihren Freund F gerichtlich vorgehen, weil er sie als „Schlampe“ beschimpft und geohrfeigt hat.

Aufgrund eigener Erfahrungen hat sie jedoch kein Vertrauen in die Justiz und möchte die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen.

Zu ihrer großen Enttäuschung erklärt ihr Rechtsanwältin R jedoch, dass nur über einen Strafantrag bei der Polizei und ein entsprechendes Strafverfahren eine Verurteilung erreicht werden könne. Der Strafantrag sei auch erforderlich, da andernfalls ein Verfahrenshindernis vorliege.

Hat R Recht?

[Zurück zur Übersicht](#)

# Rechtliches Gehör – Beispiel

In der Hauptverhandlung gegen A wegen gefährlicher Körperverletzung vor dem *Landgericht Köln* hat dieser die Möglichkeit, gem. § 258 Abs. 2 StPO das letzte Wort zu ergreifen. Nachdem A seine Ausführungen beendet hat, widerspricht diesen Ausführungen ein bereits zuvor vernommener Zeuge, der hinten im Gerichtssaal Platz genommen hat, lautstark. Der Strafrichter hört sich diesen Kommentar an und zieht sich dann zur Beratung zurück.

A wird antragsgemäß zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Entrüstet wendet er sich nach der Urteilsverkündung an seine Strafverteidigerin und fragt, ob das Urteil nicht aufgehoben werden müsste, weil er ja nunmehr aufgrund der Aussage des Zeugen nicht mehr das „letzte Wort“ hatte.

Was wird die Strafverteidigerin ihm raten?

[Zurück zur Übersicht](#)

# Unmittelbarkeitsgrundsatz – Beispiel

Jurastudent J hat aus der Universitätsbuchhandlung einen Schönfelder mitgehen lassen, weil er der Auffassung ist, dass der Preis für lose Blätter sittenwidrig hoch sei und aus diesem Grund nicht entrichtet werden müsste. Allerdings hat er sich dabei sehr ungeschickt angestellt, so dass er nunmehr vor den ermittelnden Polizeibeamten sitzt und schlotternd ein umfassendes Geständnis abgibt.

In der nachfolgenden Hauptverhandlung, schweigt J, nunmehr anwaltlich beraten, allerdings zu den Vorwürfen. Daraufhin fragt der Strafrichter Sie, der Sie als Referendar/in der Sitzung beiwohnen, ob er nicht einfach das Protokoll der Beweisaufnahme verlesen könne und dieses so als Beweismittel in die Hauptverhandlung einführen könne.

Was werden Sie ihm raten?

[Zurück zur Übersicht](#)

# Freie Beweiswürdigung – Beispiel

A ist angeklagt wegen Betruges und räuberischer Erpressung. In der Hauptverhandlung bestreitet er den Tatvorwurf des Betruges vehement und verweist auf sein Alibi, zur räuberischen Erpressung hingegen lässt er sich bei den wesentlichen Fragen nicht ein.

Das Gericht verurteilt ihn später wegen §§ 253, 255 StGB zu einer Freiheitsstrafe. In den Urteilsgründen liest A später, dass sein Schweigen zu den wesentlichen Punkten „Bände gesprochen habe“.

Der Strafverteidiger legt gegen das Urteil Revision ein und verweist darauf, dass die Wahrnehmung der prozessualen Rechte des A in unzulässiger Weise als Beweismittel herangezogen worden sei.

Hat er Recht?

[Zurück zur Übersicht](#)